Verhaltenskodex für Lieferanten der Oskar Frech GmbH + Co. KG

1. Anwendungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Ware oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z. B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferanten“) an die Oskar Frech GmbH + Co. KG verkaufen oder erbringen.

Die Lieferanten der Frech-Gruppe haben nach den in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen zu handeln. Diese Anforderungen soll der Lieferant auch in seiner Lieferkette weitergeben.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Lieferanten

2.1. Vertrauen, Zusammenarbeit und Transparenz

Transparenz ist entscheidend für Vertrauen und erfolgreiche Zusammenarbeit. Verantwortungsbewusste Zusammenarbeit erfordert Handlungen und Entscheidungen, die transparent und nachvollziehbar sind. Nur dann werden sie auf die erforderliche Akzeptanz stoßen. Transparenz bedeutet für die Zusammenarbeit auch, offen und ehrlich mit Problemen und Fehlern umzugehen.

2.2. Befolgung geltender Gesetze

Oskar Frech GmbH + Co. KG erwartet von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln. Sind die gesetzlichen Bestimmungen restriktiver als die bei Oskar Frech GmbH + Co. KG geltenden Regelungen, so haben diese Vorrang.

Die in diesem Kodex beschriebenen Prinzipien stellen einen Mindeststandard dar; länderspezifische Ergänzungen, die auf den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten beruhen, bleiben hiervon unberührt.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von Standards einhalten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2.3. Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Lieferanten haben alle Individuen mit Respekt und Fairness zu behandeln und eine geschäftliche Umgebung zu schaffen, die frei von jeglichen menschenverachtenden Handlungen ist. Sie haben ihre Mitarbeiter und jede andere Partei respekt- und würdevoll zu behandeln und von unrechtmäßigen Belästigungen abzusehen.

2.4. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion Gleichberechtigung

Wir setzen uns dafür ein, dass sich die vorhandene Vielfalt unserer Gesellschaft auch im Arbeitsumfeld widerspiegelt, dies wertgeschätzt und als Bereicherung verstanden wird. Aus diesem Grund erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass er sich für ein Arbeitsumfeld einsetzt, das ein Klima der Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung zulässt. Das Ziel sollte sein, dass alle Mitarbeitenden diversity-bewusst und diversity-kompetent agieren.

2.5. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Unser Lieferant respektiert die Rechte von Minderheiten und der indigenen Bevölkerung und achtet darauf, welchen Einfluss seine Unternehmenstätigkeit und die seiner Lieferanten auf die Menschenrechte dieser Gruppen hat.

2.6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Oskar Frech GmbH + Co. KG, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden. Interessenkonflikte bei privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

3.1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten sich im Wettbewerb frei zu verhalten und die geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen der Märkte zu beachten, die durch ihr Verhalten betroffen sein können, und danach zu handeln. Sie haben sich nicht an kartellrechtswidrigen Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, gleich ob zu ihren eigenen oder zu Gunsten Dritter zu beteiligen. Lieferanten verpflichten sich dazu, nicht zu Lasten einer anderen Partei durch Manipulation, Verschleierung, Missbrauch, Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen oder anderer unfairer Verhaltensweisen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Lieferanten nutzen eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung niemals missbräuchlich aus und sie verpflichten sich zu fairen Geschäftspraktiken bei Werbung und Verkauf sowie in Wettbewerbssituationen.

3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz (DSGVO) und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Als geistiges Eigentum gelten Erfindungen, Produktprototypen, Rezepturen, Produktkonzepte, Details über Kunden und Lieferanten sowie andere Geschäftsgeheimnisse. Wir schützen unsere Akten und Dateien vor unberechtigtem Zugriff. Der Transfer von Technologie und Know-how muss so erfolgen, dass der Schutz der Rechte an geistigem Eigentum gewährleistet ist.

3.4. Integrität / Korruption, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Somit verpflichten sich Lieferanten, sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen und alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention der Länder zu befolgen, in denen sie tätig sind.

3.5. Handelskontrollen

Der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr unterliegt im Rahmen der Exportkontrolle Verboten, Beschränkungen, Genehmigungsvorbehalten oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen. Von den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen sind neben Waren auch Technologien und Software betroffen. Neben dem eigentlichen Export sind hierbei auch vorübergehende Ausfuhren, beispielsweise die Mitnahme von Gegenständen und technischen Zeichnungen auf Geschäftsreisen, ebenso wie technische Übertragungen, beispielsweise per E-Mail oder Cloud, erfasst.

4. Soziale Verantwortung (Umgang mit Mitarbeitern)

4.1. Faire Arbeitsbedingungen

Oskar Frech GmbH + Co. KG erkennt den Anspruch des Mitarbeiters auf angemessene Entlohnung an und hält sich an die gesetzlich garantierten Mindestlöhne in den jeweiligen Arbeitsmärkten.

Geltende Lohn und Arbeitszeitbestimmungen sind von allen Lieferanten einzuhalten, insbesondere Regelungen zu Mindestlohn und Überstunden. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.

4.2. Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden. Die Lieferanten sind aufgefordert, dass sie Zwangs- und Kinderarbeit in ihrem Unternehmen unterlassen und dies in keiner Weise tolerieren, im Besonderen in der Art, dass sie keine Materialien aus Lieferketten beziehen, die im Zusammenhang mit Zwangs-oder Kinderarbeit stehen. Sie haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung dienen, dass eigene Lieferanten ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln. Hierzu ist insbesondere, die Aufforderung sich der Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

4.3. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Lieferanten von FRECH unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, welche rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu unterlassen. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen.

Die Beschränkung bestimmter Substanzen und der Umgang mit Chemikalien erstreckt einschließlich, aber nicht beschränkt auf REACH, das Stockholmer Übereinkommen, das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, OSHA, RoHS, TSCA und andere geltende Vorschriften.

Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.

5. Ökologische Verantwortung

5.1. Nachhaltiges Handeln

Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze einhalten und versuchen, negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Schonung natürlicher Ressourcen, einen geringeren Energieverbrauch und andere Maßnahmen zu reduzieren.

5.2. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

5.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

5.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen.

5.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Der Einsatz von erneuerbarer Energie muss gefördert und stetig ausgebaut werden.

5.6. Sicheres Arbeitsumfeld

Oskar Frech GmbH + Co. KG erwartet, dass die Lieferanten die jeweils geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze und Regelungen einhalten. Sie sind verpflichtet, ein sicheres und gesundheitsfreundliches Arbeitsumfeld zu schaffen.

6. Einhaltung der Anforderungen, Auditrechte

Oskar Frech GmbH + Co. KG kann die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Anforderungen durch die Lieferanten durch Selbstauskünfte des Lieferanten, Audits oder in anderer geeigneter Weise überprüfen, wenn ein berechtigter Anlass besteht, z. B. im Falle eines Verdachts auf Verstöße, sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Oskar Frech GmbH + Co. KG toleriert keinerlei Verstöße und erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich Oskar Frech GmbH + Co. KG das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

7. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Datum	Stempel (oder Lieferantenname)
Unterschrift Name Unterzeichner Position Unterzeichner	